

Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Baurecht

# Planerhaftung im Brandschutz

Dr. Gerd Motzke

**SIND RECHTSKLARHEIT UND RECHTSSICHERHEIT für Architekten und Fachplaner mit dem heutigen Baurecht noch vereinbar? Der Autor bietet einen Leitfaden durch die unübersichtliche Vielfalt der gesetzlichen Regelungen und technischen Parameter, die heute bei der Planung und Umsetzung von Brandschutzkonzepten beachtet werden müssen. Nachstehend die wichtigsten Punkte. Der komplette Kommentar ist unter [www.glaswelt-net.de](http://www.glaswelt-net.de) veröffentlicht und dort nachzulesen.**

Planen und Bauen hat sich nach verschiedenen Rechtsnormenkomplexen auszurichten. Der Komplex der öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist von den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen zu unterscheiden. Dem öffentlich-rechtlichen Bereich gehören das Bauplanungs- und das Bauordnungsrecht an. Den bürgerlich-rechtlichen Bereich prägen besonders das Werkvertragsrecht und die Anforderungen aus der Verkehrssicherungspflicht.

Der Planer im Bereich des Brandschutzes ist daher hinsichtlich gesetzlicher Vorgaben und normativer Regelungen unterschiedlich in der Pflicht: Einerseits hat er den bauordnungsrechtlichen Anforderungen zu genügen; andererseits ist er werkvertraglich seinem Auftraggeber gegenüber verpflichtet, die Planung, Koordinierung und Objektüberwachung so vorzunehmen, dass das Bauwerk frei von Sachmängeln ist; und Drittens muss das geplante Werk auch den Anforderungen an die Verkehrssicherheit genügen.

Ein Betreiber oder Planer, der sich nur am Stand des Bauordnungsrechts ausrichtet, handelt jedoch nicht immer auch zivilrechtlich ordnungsgemäß und vorwurfsfrei. Denn die Anforderungen an die bürgerlich-rechtliche Verkehrssicherungspflicht sind eigenständig zu entwickeln. Sie erfahren in den einschlägigen technischen Regelwerken eine weitere Präzisierung. Diesbezüglich kommt z. B. DIN-Normen eine nicht unbeachtliche Wirkung zu, denn trotz ihres nur empfehlenden

Charakters spiegeln sie meist den Stand der für die betroffenen Kreise geltenden anerkannten Regeln der Technik wieder. Das Werkvertragsrecht, dem Planer und Unternehmer gleichfalls ausgesetzt sind, verlangt danach, dass das geschuldeten Werk sachmangelfrei erstellt wird. Das bedeutet in einem technisch geprägten Bereich ebenfalls notwendig die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik. Für Planer könnte z. B. ein Konflikt entstehen, wenn das Bauordnungsrecht die Altfassung einer DIN als beachtlich erklärt, das Werkvertragsrecht dagegen die Beachtung der Neufassung einer DIN einfordert, weil diese Neufassung Ausdruck von anerkannten Regeln der Technik ist.



**! Autor**

Der Verfasser dieses Kurzkomentars, **Prof. Dr. Gerd Motzke**, ist Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München, Honorarprofessor an der Jur. Fakultät der Universität Augsburg für Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht und Herausgeber zahlreicher Bücher zum privaten Baurecht, u. a. Mitherausgeber der Beck'schen VOB-Kommentare.

Anzeige